

Auszug aus der Realschulversetzungsordnung 2016/17:

§ 1 (Niveaustufen und Leistungsbewertung)

(1) Maßstab für die Leistungsbewertung ist unbeschadet der Möglichkeit differenzierter und begabungsgerechter Lernangebote die Niveaustufe:

1. das grundlegende Niveau (Niveau G),
2. das mittlere Niveau (Niveau M).

(2) Abweichend von § 8 Absatz 1 und 2 der Notenbildungsverordnung werden dem jeweiligen Niveau angepasste schriftliche Arbeiten gefertigt.

§ 2 (Leistungsbewertung in der Orientierungsstufe)

(1) Die Klassen 5 und 6 bilden die Orientierungsstufe.

(2) Während der Orientierungsstufe erfolgt die Leistungsbewertung auf dem Niveau M.

§ 4 (Wechsel zwischen den Niveaustufen)

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres, im Falle des Absatz 2 für die Dauer eines Schulhalbjahres entweder auf Niveau G oder Niveau M unterrichtet. Die Leistungsbewertung erfolgt in allen Fächern auf der zugewiesenen Niveaustufe. (2) Sind die Anforderungen für einen Wechsel der Niveaustufe nach den Absätzen 3 und 4 erfüllt, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Niveauwechsel auch zum Schulhalbjahr möglich. In diesem Fall erfolgt die anschließende Versetzungsentscheidung ausschließlich auf der Grundlage der im zweiten Schulhalbjahr gezeigten Leistungen.

Leistungsbewertung in der Realschule

In der Realschule gibt es Noten, Halbjahresinformationen, Halbjahreszeugnisse in Klasse 9 (Niveau G) und Klasse 10 (Niveau M) und Zeugnisse. Die Notengebung dient der Lehrkraft zur Kontrolle des Lernfortschritts und gibt wichtige Hinweise für den weiteren Lernfortgang. Jede Schülerin und jeder Schüler kann entsprechend des Leistungsvermögens in dem jeweiligen Fach gefördert werden. Die Leistungsbewertung erfolgt jedoch ausschließlich auf der Niveaustufe, der die Schülerin bzw. der Schüler für alle Fächer formal zugewiesen ist.

Leistungsbewertung in der Realschule in der Orientierungsstufe

Während der Orientierungsstufe in den Klassen 5 und 6 erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich auf dem Niveau M.

Leistungsbewertung in den Klassen 7 bis 9

Die Realschulversetzungsordnung gibt vor, dass die Schülerinnen und Schüler in allen Fächern entweder auf dem Niveau G oder auf dem Niveau M unterrichtet werden und die Leistungsbewertung in allen Fächern auf der zugewiesenen Niveaustufe erfolgt (vgl. § 4 Abs. 1.). Dies gilt für schriftliche, mündliche und fachpraktische Leistungen. Ein reines Umrechnen der Noten vom Niveau M auf Niveau G und umgekehrt ist nicht möglich. Das Anforderungsniveau bei der Leistungsbewertung muss sich an den jeweiligen Kompetenzen bzw. Standards des Bildungsplans 2016 orientieren.

Leistungsbewertung in der Klasse 10

In Klasse 10 erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich auf dem Niveau M.